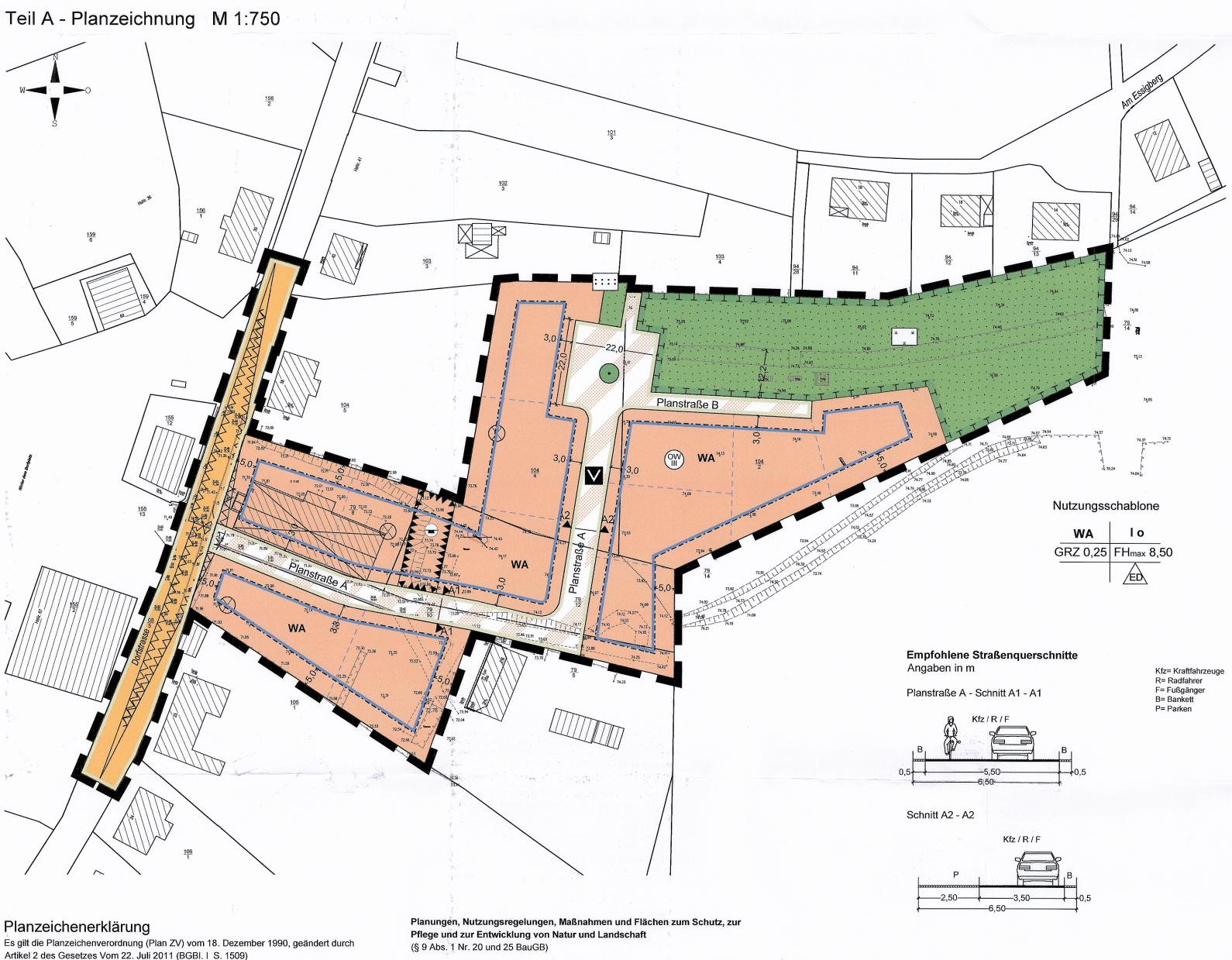
SATZUNG DER GEMEINDE GLASIN

über den Bebauungsplan Nr. 6 "Wohnbebauung an der Dorfstraße Glasin"



1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Firsthöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

offene Bauweise

Baugrenze

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrberuhigter Bereich Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Verkehrsgrün, öffentlich

Zäsurgrün, öffentlich

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft und Regelungen des

Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung -

Schutzgebeit für Oberflächenwasser - Schutzzone Illa Flächen für Abgrabungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Flächen für Abgrabungen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke (§ 9 Abs, 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

vorhandene Geländehöhen in m über HN in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

└──10,0──**→**

Gebäude künftig fortfallend

Bemaßung in m

Bäume künftig fortfallend

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmale bekannt. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG M-V unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Hinweise

eingesehen werden.

Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte schädliche Bodenveränderungen oder Altlast (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen. Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gemäß § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Die Beseitigung von Gehölzen sowie Gebäudeabriss sind nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März, außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen. Ausnahmen sind zulässig, sofern im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen keine Brutvögel brüten oder Amphibien/Reptilien vorhanden sind und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen,

Neukloster-Warin, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster, während der Öffnungszeiten

welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, ver-Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Bauamt des Amtes

Der vorliegende Vorentwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Vorentwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwor-

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBI. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V S. 334) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glasin vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Wohnbebauung an der Dorfstraße Glasin", umfassend die Flurstücke Flurstücke 79/8, 79/10, 79/11, 79/12, 104/2, 104/4 und 108/5 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Glasin, gelegen östlich des Dorfplatzes und der Dorfstraße sowie südlich des Wohngebietes Essigberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

3, Abs. 6, 4, 16 Abs. 2, 18 Abs. 1 BauNVO)

kel. Für die Bestimmung der festgesetzten First- und Sockelhöhen gilt die mittlere Höhenlage der überbaubaren Grundstücksfläche.

1.3 Die vorhandenen Geländehöhen dürfen auf den privaten Baugrundstücken nur Stützmauern auszugleichen.

2. Flächen für Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB u. §§ 12 Abs. 6, 14 Abs. 1 u. 23 Abs. 5 BauNVO)

2.2 Der Abstand von Garagen, Carports und Nebengebäuden i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie deren Zufahrten und Stellplätzen für Müllbehälter muss zu den jeweiligen Nachbargrundstücken mindestens 1 m betragen. Diese Abstandsflä-

3. Ableitung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

4. Flächen für Abgrabungen (§ 9 Abs.1 Nr. 17 BauGB) Innerhalb der festgesetzten Fläche für Abgrabungen sind Abgrabungen bis zu einem Maß von 1,50 m zur Herstellung eines Planums für die Gebäudegrund-

5. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen

Rasenfläche zu gestalten. Die Fläche ist mindestens zweimal jährlich zu mähen. Der vorhandene Baum ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwer-

5.3 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen.

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBauO M-V)

die Dach- und/oder Wandflächen des Gebäudes integriert, flachaufliegend sind oder Bestandteil eines Wintergartens oder eines Terrassendaches sind. Aufgeständerte oder überkragende Anlagen sind nicht zulässig

von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig.

6.3 Die nur außerhalb des Vorgartenbereichs zulässigen Dauerstellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünten Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.

tung bis zu einer Größe von 0,75 m² zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.

Teil B – Text

23.01.1990 (BGBI, I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 1 Abs. 2 Nr.

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. 1.2 Für das Erdgeschoss gilt eine maximale Sockelhöhe von 0,50 m. Die Sockelhöhe ist der Abstand zwischen Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses und Oberkante Gelände. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschen-

um max. +/- 0,5 m verändert werden (Ausnahme: s. Punkt 4). Die Höhenunterschiede zu benachbarten Grundstücken sind durch Böschungen oder durch

2.1 Die Errichtung von Carports, Garagen, Nebengebäuden i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätzen für Müllbehälter ist im Vorgartenbereich unzulässig. Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen den Planstraßen A und B und der straßenseitigen Baugrenze.

chen sind gärtnerisch zu gestalten.

Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücksflächen zur Versickerung zu bringen. Die dazu notwendigen Anlagen sind so auszulegen, dass eine Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke ausgeschlossen ist.

und Erhalten von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25b, Abs. 1a sowie 5.1 Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Zäsurgrün" sind die vorhandenen Heckenstrukturen zu erhalten. Die vorhan-

denen Unterstände sind zu entfernen. Die übrigen Flächen sind als naturnahe Wiese gestalten. Eine langjährige Aushagerung des Standortes hat durch eine die erste Mahd erst nach dem 1. August durchzuführen 5.2 Die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsgrün" ist als

tia zu ersetzen

5.4 Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendigste Maß zu beschränken.

6.1 Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind generell zulässig, wenn sie in

6.2 Die Verwendung von reflektierenden Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme

6.4 Im Allgemeinen Wohngebiet gilt: Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leis-

6.5 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBauO M-V. Verstöße können mit Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

Stadt-und Regionalplanung

Martin Hufmann

23966 Wismar Tel. 03841 470640-0

Fox 03841 470640-9

Lars fricke

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.09.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel erfolgt.

Gemeinde Glasin, den

Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPIG) mit Schreiben vom ... beteiligt worden.

> Gemeinde Glasin, den Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch eine öffentliche Auslegung der Planung in der Zeit vom während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Neukloster-Warin durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel erfolgt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Gemeinde Glasin, den

4. Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 und den Entwurf der Begründung dazu am gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Gemeinde Glasin, den Der Bürgermeiste

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Neukloster-Warin öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bekannt gemacht worden. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, welche umweltrelevanten Informationen zur Verfügung stehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend ge-

Gemeinde Glasin, den

che können nicht abgeleitet werden.

Auflage und Hinweisen erteilt.

macht werden können.

terrichtet worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung un-

Gemeinde Glasin, den

Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die

geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am

Gemeindevertretung als Satzung beschlossen, die Begründung dazu wurde

Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden .

Gemeinde Glasin, den 10. Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom, Az...., mit

Gemeinde Glasin, den Der Bürgermeister

11. Die mit der Genehmigung verbundene Auflage wurde erfüllt, die Hinweise wurden beachtet.

Gemeinde Glasin, den Der Bürgermeister

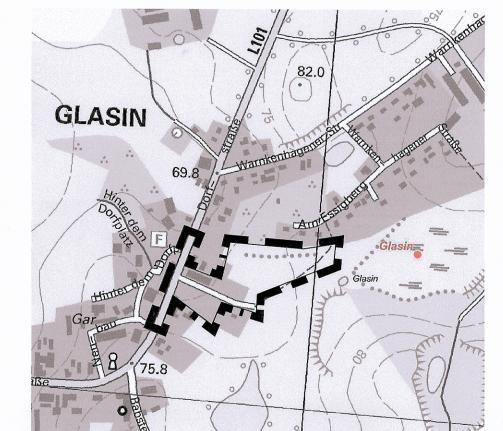
12. Der Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ausgefertigt. Gemeinde Glasin, den Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und

weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44

BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 ist .. in Kraft getreten. Gemeinde Glasin, den

Der Bürgermeister



Auszug aus der topographischen Karte, ©GeoBasis DE/M-V 2017

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Wohnbebauung an der Dorfstraße Glasin"

GEMEINDE GLASIN

gelegen östlich des Dorfplatzes und der Dorfstraße sowie südlich des Wohngebiete Essigberg, umfassend die Flurstücke 79/8, 79/10, 79/11, 79/12, 104/2, 104/4 und 108/5 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Glasin.

Vorentwurf

Bearbeitungsstand 07.04.2017